



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Köln

385  
G 1294

Amtsblatt-Abo online  
Info unter  
<http://www.boehm.de/amtsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

189. Jahrgang

Köln, 21. September 2009

Nummer 38

### Inhaltsangabe:

#### A Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

505. Umstufung von Teilstrecken der Landesstraße 221 im Gebiet der Stadt Aachen Seite 385

#### B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

506. Bekanntmachung zur Umstufung von Kreis- und Gemeindestraßen im Gebiet der Stadt Wiehl (Oberbergischer Kreis) Seite 386
507. Bekanntmachung zur Umstufung von Teilstrecken der Landesstraße 221 im Gebiet der Stadt Aachen Seite 386
508. 10. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunale Datenverarbeitungszentrale Rhein-Erft-Rur Seite 386
509. Erste Änderung zur Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „StädteRegion Aachen“ vom 8. September 2009 Seite 387
510. Vermessungsgenehmigung II;  
Dipl.-Ing. Andreas Gelhausen ./ stg VT Achim Ringsdorf Seite 388
511. Vermessungsgenehmigung II;  
Dipl.-Ing. R. Austerschmidt/  
Vermessungstechniker Thomas Meyer Seite 388
512. Denkmalschutz;  
Unterschutzstellung von Landes- und Bundesbauten; Bodendenkmal Hennef Seite 388
513. Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG Shell Deutschland Oil GmbH, Wesseling Seite 389

514. Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG Shell Deutschland Oil GmbH, Wesseling Seite 389
515. Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG Pauli & Sohn GmbH, Morsbach Seite 389
516. Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Metsä Tissue GmbH, Werk Kreuzau, Theodor-Strepp-Straße 2-6, 52372 Kreuzau Seite 390

#### C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

517. Bekanntmachung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes – Jahresabschlussprüfung 2008 – Seite 390
518. Öffentliche Zustellung des Zweckverbandes Straßenverkehrsamt Aachen Seite 391
519. Öffentliche Bekanntmachung der Änderung der Satzung für die Kreissparkasse Köln Seite 391
520. Bekanntmachungsanordnung – Jahresabschluss 2007 – Seite 392
521. Verlust eines Polizeidienstausweises Seite 393
522. Verlust eines Polizeidienstausweises Seite 393
523. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern;  
h i e r : Kreissparkasse Heinsberg Seite 394
524. Aufgebot von Sparkassenbüchern;  
h i e r : Kreissparkasse Heinsberg Seite 394

#### E Sonstige Mitteilungen

525. Liquidation Seite 394

#### A Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

##### 505. Umstufung von Teilstrecken der Landesstraße 221 im Gebiet der Stadt Aachen

Ministerium für Bauen und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
III.1-11-14/319

Düsseldorf, den 2. September 2009

Im Gebiet der Stadt Aachen, Regierungsbezirk Köln hat sich die Verkehrsbedeutung einer Teilstrecke der bis-

herigen Landesstraße 221 geändert. Gemäß § 8 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der aktuellen Fassung wird die Teilstrecke der L 221

von Netzknoten 5202 025 nach Netzknoten 5202 017 Station 0,780 bis Station 1,847 (Länge: 1,067 km)

mit Wirkung ab 1. Oktober 2009 zur Gemeindestraße (§ 3 (4) StrWG NRW) in der Baulast der Stadt Aachen abgestuft.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in

52070 Aachen, Adalbertsteinweg 92 erhoben werden. Die Klage ist schriftlich zu erheben. Sie kann auch bei dem Verwaltungsgericht zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigefügt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde das Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag  
gez.: Holling

ABl. Reg. K 2009, S. 385

## **B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

### **506. Bekanntmachung zur Umstufung von Kreis- und Gemeindestraßen im Gebiet der Stadt Wiehl (Oberbergischer Kreis)**

Im Gebiet der Stadt Wiehl, Oberbergischer Kreis, hat sich die Verkehrsbedeutung der Kreisstraße 34 geändert.

Nach § 8 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der aktuellen Fassung wird daher die Kreisstraße 34 von Netzknoten 5010 019 nach Netzknoten 5011 103 von Station 0,000 bis Station 3,644 (Länge = 3,644 km) zur Gemeindestraße (§ 3 Abs. 4 StrWG NRW) in der Baulast der Stadt Wiehl abgestuft.

Die Umstufung wird zum

1. Oktober 2009

wirksam.

#### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 50667 Aachen, Appellhofplatz, schriftlich einzureichen oder persönlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigefügt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde das Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Bezirksregierung Köln  
Az.: –25.3.7–1/09–

Köln, den 7. September 2009

Im Auftrag  
gez.: Neugebauer

ABl. Reg. K 2009, S. 386

### **507. Bekanntmachung zur Umstufung von Teilstrecken der Landesstraße 221 im Gebiet der Stadt Aachen**

Im Gebiet der Stadt Aachen hat sich die Verkehrsbedeutung einer Teilstrecke der bisherigen Landesstraße 221 geändert.

Nach § 8 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der aktuellen Fassung wird daher die Teilstrecke der Landesstraße 221 von Netzknoten 5202 025 nach Netzknoten 5202 017 von Station 0,000 bis Station 0,780 (Länge = 0,780 km) zur Gemeindestraße (§ 3 Abs. 4 StrWG NW) in der Baulast der Stadt Aachen abgestuft.

Die Umstufung wird zum

1. Oktober 2009

wirksam.

#### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 52070 Aachen, Adalbertsteinweg 92, schriftlich einzureichen oder persönlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigefügt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde das Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Bezirksregierung Köln  
Az.: –25.3.7–2/09–

Köln, den 9. September 2009

Im Auftrag  
gez.: Neugebauer

ABl. Reg. K 2009, S. 386

### **508. 10. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunale Datenverarbeitungszentrale Rhein-Erft-Rur**

Aufgrund der §§ 7, 9 und 20 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit -GkG- i. d. F. der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380), hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 21. August 2009 folgende 10. Änderungssatzung der Verbandssatzung vom 7. Juni 1978 (Sonderbeilage Nr. 26 zum Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 26. Juni 1978), zuletzt geändert durch die 9. Änderungssatzung vom 12. Dezember 2008 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 10/2009 vom 9. März 2009), beschlossen.

#### **Artikel 1**

§ 21 Abs. 4 erhält folgenden Wortlaut:

Mit dem Wirksamwerden des Austritts findet eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen der ausscheidenden Gebietskörperschaft und dem Zweck-

verband statt. Sie besteht in der Zahlung eines Ausgleichsbetrages, dessen Höhe zum Einen nach dem Saldo von Vermögen und Verbindlichkeiten einschließlich Rückstellungen und zum Anderen nach dem Durchschnitt des Anteils am Gesamtbetrag der Verbandsumlage der Jahre 2004 bis 2008 ermittelt wird. Der Ausgleichsbetrag ist innerhalb von sechs Monaten nach dem Wirksamwerden des Austritts zu zahlen.

§ 21 Abs. 5 erhält folgenden Wortlaut:

Mit dem Ausscheiden übernimmt die ausscheidende Körperschaft in entsprechender Anwendung der §§ 128 ff. BRRG anteilig Bedienstete. Für die Bestimmung des Anteils ist einerseits die Anzahl der Bediensteten und ihre Eingruppierung bzw. Besoldung und andererseits der Durchschnitt des Anteils am Gesamtbetrag der Verbandsumlage der Jahre 2004 bis 2008 maßgebend. Im gegenseitigen Einvernehmen kann statt einer Übernahme von Bediensteten eine Zahlungsverpflichtung der ausscheidenden Körperschaft vereinbart werden, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der anteiligen Übernahme von Bediensteten nach Satz 1 entspricht. Kommt eine Einigung nach Satz 1 oder 2 nicht zustande, schlichtet die Bezirksregierung in Köln.

#### Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

#### Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehende von der Verbandsversammlung am 21. August 2009 beschlossene 10. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes kdVz Rhein-Erft-Rur wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) öffentlich bekannt gemacht.

Die Änderungen sind anzeigepflichtig i. S. d. § 20 Abs. 2 GkG NRW.

Gemäß § 8 Abs. 4 GkG i. V. m. den §§ 8 und 2 Abs. 4 Ziff. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO, SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW, SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung weise ich auf Folgendes hin:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in Verbindung mit der Verbandssatzung, der GO NRW und der BekanntmVO beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Vorstandsvorsteher des Zweckverbandes hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstanden

oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende 10. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes kdVz Rhein-Erft-Rur tritt am

22. September 2009

in Kraft.

Köln, den 10. September 2009

Bezirksregierung Köln  
Az.: -31.1.1.6.2-kdvz-

Im Auftrag  
gez.: K o t z e a

Abl. Reg. K 2009, S. 386

#### 509. Erste Änderung zur Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „StädteRegion Aachen“ vom 8. September 2009

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „StädteRegion Aachen“ hat in ihrer Sitzung am 17. März 2009 folgende Änderung zu der am 20. Dezember 2004 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln veröffentlichten Neufassung der Verbandssatzung vom 9. Dezember 2004 beschlossen:

§ 19 Abs. 2 der Zweckverbandssatzung („Auflösung des Zweckverbandes“) wird wie folgt neu gefasst:

„Das von Stadt und Kreis erbrachte Stammkapital in Höhe von je 25 000,- € wird an Stadt und Kreis Aachen zurückgezahlt. Das übrige vorhandene Vermögen und die Schulden des Zweckverbandes werden mit Ablauf des

20. Oktober 2009

auf den Kreis Aachen als Rechtsvorgänger der StädteRegion übertragen.“

#### Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehende, von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes StädteRegion Aachen in der Sitzung am 17. März 2009 beschlossene 1. Änderung der Neufassung der Zweckverbandssatzung des Zweckverbandes StädteRegion Aachen vom 9. Dezember 2004 wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) öffentlich bekannt gemacht.

Die Änderungen sind anzeigepflichtig i. S. d. § 20 Abs. 2 GkG NRW.

Gemäß § 8 Abs. 4 GkG NRW i. V. m. den §§ 8 und 2 Abs. 4 Ziff. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO, SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW, SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung, weise ich auf Folgendes hin:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in Verbindung mit der Verbandssatzung, der GO NRW und der BekanntmVO beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorstandsvorsteher des Zweckverbandes hat den Beschluss der Versammlung vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende 1. Änderung der Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes StädteRegion Aachen tritt am Tage nach der Veröffentlichung in diesem Amtsblatt in Kraft.

Köln, den 8. September 2009

Bezirksregierung Köln  
Az.: –31.1.6.2–regac

Im Auftrag  
gez.: K r e m e r

ABl. Reg. K 2009, S. 387

**510. Vermessungsgenehmigung II;  
Dipl.-Ing. Andreas Gelhausen ./.  
stg VT Achim Ringsdorf**

Die Bezirksregierung  
Az.: 31.2.2416/7160/196/09

Köln, den 7. September 2009

Dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Andreas Gelhausen, Lindchenweg 1 in 51588 Nümbrecht, habe ich gemäß Abschnitt B Nr. 5 des Runderrlasses des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. April 1962 in der Fassung vom 30. Juni 1982 (SMBL. NRW. 71342) die Genehmigung erteilt, unter sei-

ner Leitung und Aufsicht den staatlich geprüften Vermessungstechniker Achim Ringsdorf zur Mitwirkung bei Katastervermessungen heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

Im Auftrag  
gez.: K l e i n

ABl. Reg. K 2009, S. 388

**511. Vermessungsgenehmigung II;  
Dipl.-Ing. R. Austerschmidt/  
Vermessungstechniker Thomas Meyer**

Die Bezirksregierung  
Az.: 31.2.2416/7160/182/09

Köln, den 17. August 2009

Dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Rolf Austerschmidt, Am Malzbüchel 1, 50667 Köln habe ich gemäß Abschnitt B Nr. 5 des Runderlasses des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. April 1962 in der Fassung vom 30. Juni 1982 (SMBL. NRW. 71342) die Genehmigung erteilt, unter seiner Leitung und Aufsicht den Vermessungstechniker Thomas Meyer zur Mitwirkung bei Katastervermessungen heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

Im Auftrag  
gez.: W e n t z l e r

ABl. Reg. K 2009, S. 388

**512. Denkmalschutz;  
Unterschutzstellung von Landes- und  
Bundesbauten; Bodendenkmal Hennef**

Bezirksregierung Köln  
Az.: 35.4.14-84.02

Köln, den 10. September 2009

Ich habe die Stadt Hennef veranlasst, folgendes Objekt in die Denkmalliste einzutragen:

Objekt: Bodendenkmal  
Mühlenwüstung Allner Mühle in Hennef  
Gemarkung Altenbödingen  
Flur 4, Flurstück 57 (Bachlauf)  
Flur 13, Flurstücke 12 (Eigent. Land)  
+ 16 (Bachlauf)  
Gemarkung Striefen  
Flur 3, Flurstück 1 Teilbereiche  
(Eigent. Land)

Die Eintragung erfolgte bei der Stadt Hennef am 5. Mai 2009 und am 10. September 2009.

Im Auftrag  
gez.: S c h m i t z

ABl. Reg. K 2009, S. 388

**513. Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a  
UVPG Shell Deutschland Oil GmbH, Wesseling**

Bezirksregierung Köln  
Az. 53.8851.4.1-16-98/09-Ru

Köln, den 9. September 2009

Gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 5. September 2001 (BGBl. I S. 2350) in der zurzeit gültigen Fassung (BGBl. III/FNA 2129-20) wird hiermit Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Shell Deutschland Oil GmbH, Ludwigshafener Straße 1, 50389 Wesseling hat folgendes Vorhaben auf dem Grundstück 50389 Wesseling, Ludwigshafenerstraße 1, Gemarkung Urfeld, Flur 6, Flurstück 131 beantragt:

Antrag nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der bestehenden Druckwechselabsorbtiionsanlage und zur Errichtung und Betrieb eines neuen Dampferzeugers als Nebenanlage im Sinne der 4. BImSchV. Der Genehmigungsantrag beinhaltet im wesentlichen die Umrüstung der bestehenden Druckwechselabsorbtiionsanlage zur Abdeckung des erhöhten Wasserstoffbedarfs.

Nach § 3a Satz 1 UVPG, § 3e Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 3c Abs. 1 Satz 1 und 3 UVPG sowie Nr. 4.2 der Anlage 1 zum UVPG ist für das Vorhaben im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 2 zum UVPG festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Die Prüfung der Vorhaben hat ergeben, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Köln, den 9. September 2009

Im Auftrag  
gez.: R u c m a n

ABl. Reg. K 2009, S. 389

**514. Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a  
UVPG Shell Deutschland Oil GmbH, Wesseling**

Bezirksregierung Köln  
Az. 53.8851.9.2-16-96/09-Ru

Köln, den 8. September 2009

Gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 5. September 2001 (BGBl. I S. 2350) in der zurzeit gültigen Fassung (BGBl. III/FNA 2129-20) wird hiermit Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Shell Deutschland Oil GmbH, Ludwigshafener Straße 1, 50389 Wesseling hat folgendes Vorhaben auf dem Grundstück 50389 Wesseling, Ludwigshafenerstraße 1, Gemarkung Urfeld, Flur 15, Flurstück 60 beantragt:

Antrag nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung des Tanklagers für brennbare Flüssigkeiten Bau 298 der Firma Shell Deutschland Oil GmbH. Der Genehmigungsantrag beinhaltet den Wiederaufbau des Tanks T-55 zur Lagerung hochviskosen Heizöls schwer (Lagermenge 10 000 m<sup>3</sup>).

Bei der o. a. Anlage handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 9.2 Spalte 1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für das beantragte Vorhaben war daher nach § 3c in Verbindung mit § 3e und der Anlage 2 zum UVPG zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Prüfung der Vorhaben hat ergeben, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Köln, den 8. September 2009

Im Auftrag  
gez.: R u c m a n

ABl. Reg. K 2009, S. 389

**515. Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a  
UVPG Pauli & Sohn GmbH, Morsbach**

Bezirksregierung Köln  
Az.: 53.8851.3.4-§16-97/09-Ba

Köln, den 21. September 2009

Auf der Grundlage des § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 12. Februar 1990 in der zurzeit gültigen Fassung vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950/FNA-Nr. 2129-20) wird hiermit Folgendes bekannt gegeben:

In dem Genehmigungsverfahren gem. § 16 BImSchG der Firma Pauli & Sohn GmbH, Industriestraße 20, 51597 Morsbach bzgl. der wesentlichen Änderung der Anlage durch diverse Änderungen im Gießereibetrieb im wesentlichen durch den Ersatz der Druckgießmaschinen DAW 40 und der DAW 50 je durch eine neue Maschine DAW 125, der Einführung einer dritten Arbeitsschicht sowie der Erhöhung der Kapazität von ca. 13 t/ Tag auf max. 19,5 t/ Tag auf dem Werksgelände in 51579 Morsbach, Gemarkung Lichtenberg, Flur 6, Flurstück 267 wurde bei der Prüfung nach § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV festgestellt, dass die v.g. wesentliche Änderung der Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit entbehrlich.

Köln, den 21. September 2009

Im Auftrag  
gez. B a u l i g

ABl. Reg. K 2009, S. 389

**516. Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Metsä Tissue GmbH, Werk Kreuzau, Theo-Strepp-Straße 2-6, 52372 Kreuzau**

Bezirksregierung Köln

Az.: 53.98.08.6.2-16-56/09-Wu/Moj

Köln, den 21. September 2009

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830) i. V. mit den §§ 12 und 16 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1631) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung – wird Folgendes bekannt gegeben:

Der Erörterungstermin, der im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der Firma Metsä Tissue GmbH, Werk Kreuzau, Theo-Strepp-Straße 2-6, 52372 für das Vorhaben „Kapazitätserweiterung auf 600 Tonnen pro Jahr“ in der Öffentlichen Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln vom 6. Juli 2009 auf den

23. September 2009, ab 10.00 Uhr,

festgelegt worden war, findet statt.

Ort: Rathaus der Gemeinde Kreuzau (Zimmer 117, Großer Sitzungssaal), Bahnhofstraße, 52372 Kreuzau.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG konnten bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also spätestens bis zum 27. August 2009, Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden. Es wurden drei fristgerechte Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben.

Im Auftrag  
gez. M o r j a n

ABl. Reg. K 2009, S. 390

**C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

**517. Bekanntmachung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes – Jahresabschlussprüfung 2008 –**

Bergischer Abfallwirtschaftsverband

Az.: CH-Gremien-292-2009

Engelskirchen, den 9. September 2009

In der 141. Sitzung der Verbandsversammlung vom 17. Juni 2009 wurde der Jahresabschluss und der Lagebericht wie folgt festgestellt:

1. Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2008 mit einer Bilanzsumme von 116 769 146,99 €, einem Bilanz- und Jahresgewinn von 2 787 347,92 € fest.

2. Die Verbandsversammlung beschließt, den Bilanzgewinn 2008 in Höhe von 2 787 347,92 € wie folgt zu verwenden:

- Ausschüttung an die Mitglieder des Verbandes in Höhe von 1 417 347,92 €;
- Einstellung in die zweckgebundene Rücklage (:metabolon) 1 100 000,- €;
- Einstellung in die zweckgebundene Rücklage 270 000,- €.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Lagebericht kann in den Verwaltungsräumen des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes, Braunsverth 1-3, 51766 Engelskirchen, in der Zeit vom

20. Oktober 2009 – 31. Juli 2010

montags bis donnerstags von 9.00 bis 16.00 Uhr eingesehen werden.

gez.: L i c h t i n g h a g e n - W i r t h s  
– Geschäftsführerin –

**Abschließender Vermerk der GPA NRW**

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Bergischer Abfallwirtschaftsverband. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31. Dezember 2008 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Leyh, Dr. Kossow & Dr. Ott KG, Köln, bedient.

Diese hat mit Datum vom 13. Mai 2009 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2008 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Verbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden

die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Ley, Dr. Kossow & Dr. Ott KG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

GPA NRW  
Abschlussprüfung – Beratung – Revision  
Im Auftrag  
gez.: Wilma Wiegand

ABl. Reg. K 2009, S. 390

#### 518. Öffentliche Zustellung des Zweckverbandes Straßenverkehrsamt Aachen

Die unten aufgeführten Schriftstücke werden hiermit gemäß § 1 LZG NRW vom 7. März 2006 (GV NW S. 94) i. V. m. § 10 LZG NRW vom 7. März 2006 in der derzeit gültigen Fassung öffentlich zugestellt, da eine Zustellung wegen unbekanntem Aufenthaltsortes des Empfängers auf dem Postweg nicht möglich war.

Die Schriftstücke sind beim Zweckverband Straßenverkehrsamt Aachen, Carlo-Schmid-Straße 4, 52146 Würselen, hinterlegt und können dort während der

Öffnungszeiten vom Empfangsberechtigten eingesehen werden.

Verwarnung und Gebührenbescheid vom 13. Mai 2009, Fs-Schm. Name: Bremen, Vorname: Pascal. Letzte bekannte Anschrift: Euchener Straße 107, 52146 Würselen.

Würselen, den 10. September 2009

Straßenverkehrsamt Aachen  
Der Leiter  
gez.: K a h l e n

ABl. Reg. K 2009, S. 391

#### 519. Öffentliche Bekanntmachung der Änderung der Satzung für die Kreissparkasse Köln

Die Vertretung des Trägers der Kreissparkasse Köln (Zweckverbandsversammlung) hat am 23. Juni 2009 die nachstehende Satzungsänderung beschlossen:

##### § 3 Organe

Organe der Sparkasse sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

##### § 4 Verwaltungsrat

4. An den Sitzungen des Verwaltungsrates nehmen die Hauptverwaltungsbeamten der vier Zweckverbandsmitglieder beratend teil, soweit sie weder vorsitzendes Mitglied des Verwaltungsrates noch Mitglied des Verwaltungsrates sind und auch nicht nach § 11 Abs. 3 SpkG NW an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilnehmen.

##### § 5 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern.
2. Der Verwaltungsrat kann zwei stellvertretende Mitglieder des Vorstandes bestellen.

##### § 6 Vertretung der Sparkasse

1. Die Sparkasse wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
2. Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Vorstandsmitgliedern oder anderen Beschäftigten der Sparkasse Vertretungsmacht für einzelne oder bestimmte Arten von Geschäften zu erteilen. Das gilt insbesondere für den Erwerb und die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten der Sparkasse sowie für Vollmachten an Dritte zur Wahrnehmung der Interessen der Sparkasse (z. B. in Rechtsstreitigkeiten, Zwangsversteigerungen).
3. Vorstandsmitglieder im Sinne dieser Regelung sind ordentliche und stellvertretende Vorstandsmitglieder.

##### § 7 Kredite und Beteiligungen

Gebiet nach § 3 Abs. 1 a) SpkG NW ist das Gebiet des Trägers und darüber hinaus das Gebiet der Regierungsbezirke Köln, Düsseldorf und Arnsberg sowie der Kreise Ahrweiler, Neuwied und Altenkirchen.

### § 8 In-Kraft-Treten der Satzung

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 4. April 2006 außer Kraft.

(Der bisherige § 9 entfällt).

Das Finanzministerium Nordrhein-Westfalen hat die vorbezeichnete Satzungsänderung am 27. August 2009 genehmigt.

Diese Änderung der Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Köln, den 7. September 2009

Zweckverband für die Kreissparkasse Köln  
Landrat Werner Stump  
– Verbandsvorsteher –

### Bestätigung nach § 2 Abs. 3 Satz 1 Bekanntmachungsverordnung

Gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO, SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung, die sinngemäß auch für die öffentliche Bekanntmachung des Satzungsrechts öffentlich-rechtlicher Sparkassen angewendet werden soll, bestätige ich, dass der Wortlaut der beigefügten Änderung der Satzung für die Kreissparkasse Köln mit dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 23. Juni 2009 übereinstimmt. Nach meiner Prüfung im Sinne von § 2 Abs. 1 der BekanntmVO ist die von der Verbandsversammlung beschlossene Änderung der Sparkassensatzung ordnungsgemäß zustande gekommen. Im Übrigen bestätige ich, dass bei der Vorbereitung der zur Veröffentlichung bestimmten Satzungsänderung gemäß § 2 der BekanntmVO verfahren wurde.

Köln, den 7. September 2009

Zweckverband für die Kreissparkasse Köln  
Landrat Werner Stump  
– Verbandsvorsteher –

### Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehende Änderung der Satzung für die Kreissparkasse Köln wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Aufgrund der sinngemäßen Anwendung des § 5 Abs. 6 Satz 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung (KrO NRW, SGV NRW 2021) weise ich auf Folgendes hin:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzung und sonstige verbandsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige verbandsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 7. September 2009

Zweckverband für die Kreissparkasse Köln  
Landrat Werner Stump  
– Verbandsvorsteher –

Abl. Reg. K 2009, S. 391

### 520. Bekanntmachungsanordnung – Jahresabschluss 2007 –

Zweckverband  
Südlicher Randkanal  
AZ: WP-2007

Hürth, den 14. September 2009

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Südlicher Randkanal hat in ihrer Sitzung am 26. November 2008 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2007 des Zweckverbandes Südlicher Randkanal mit einem Überschuss am Geschäftsjahresende zum 31. Dezember 2007 in Höhe von 419 059,80 € festgestellt.

Gemäß dem Bericht der Michels – Simon – Rottländer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft GmbH, Stolberger Straße 200, 50933 Köln, über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2007 und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2007 sowie nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz wurde dem Jahresabschluss am 28. Oktober 2008 uneingeschränkt die Bestätigung erteilt.

Als gesetzlicher Prüfungsvermerk gemäß § 106 GO NRW hat die Gemeindeprüfungsanstalt NRW den Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers vollinhaltlich übernommen und folgenden abschließenden Vermerk erteilt:

#### „Abschließender Vermerk der GPA NRW“.

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Zweckverband Südlicher Randkanal. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31. Dezember 2007 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft MSRG Michels Simon Rottländer GmbH, Köln, bedient.

Diese hat mit Datum vom 28. Oktober 2008 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Zweckverbandes Südlicher Randkanal, Hürth, für das zum 31. Dezember 2007 endende Geschäftsjahr geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung sowie die Eigenbetriebsverordnung Nordrhein-Westfalen liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Zweckverbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von



uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise über die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften, den ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung sowie der Eigenbetriebsverordnung Nordrhein-Westfalen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft MSRG Michels Simon Rottländer GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

GPA NRW  
Abschlussprüfung – Beratung – Revision  
Im Auftrag  
gez.: Wilma Wiegand

Der Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2007 des Zweckverbandes Südlicher Randkanal und der abschließende Vermerk der GPA NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2007 kann zu den üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Südlicher Randkanal bei den Stadtwerken Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth (Zimmer 546, 5. Obergeschoss).

Hürth, den 14. September 2009

gez.: Dr. Ahrens-Salzsieder  
Verbandsvorsteher

Für die Richtigkeit  
Zweckverband  
Randkanal  
gez.: Jost

ABl. Reg. K 2009, S. 392

#### 521. Verlust eines Polizeidienstausweises

PP Köln

AZ: 322-1-58.02.09-

Köln, den 9. September 2009

Bekanntmachung des Polizeipräsidiums Köln vom 9. September 2009: Der Dienstausweis Nr. 0441368 des POK Peter Pörsch, ausgestellt am 29. Juni 2004 durch die ZPD NRW ist in Verlust geraten.

Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird darum gebeten, ihn dem Polizeipräsidium Köln zurückzusenden.

Im Auftrag  
gez.: Cassel

ABl. Reg. K 2009, S. 393

#### 522. Verlust eines Polizeidienstausweises

PP Köln

AZ: ZA 322-1-58.02.09-

Köln, den 8. September 2009

Der Dienstausweis Nr. 0855808 des KA David Eisenbach, ausgestellt am 26. Februar 2008 durch das LZPD NRW ist in Verlust geraten.

Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird darum gebeten, ihn dem Polizeipräsidium Köln zurückzusenden.

Im Auftrag  
gez.: Cassel

ABl. Reg. K 2009, S. 393

**523. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern;  
h i e r : Kreissparkasse Heinsberg**

Die Sparkassenbücher mit den Kontonummern 3413776356, 3400012948, 3420478772, 3421605464, 3422318844 und 3412564829, ausgestellt von der Kreissparkasse Heinsberg, werden für kraftlos erklärt.

Erkelenz, den 10. September 2009

Kreissparkasse Heinsberg  
Der Vorstand

Abl. Reg. K 2009, S. 394

**524. Aufgebot von Sparkassenbüchern;  
h i e r : Kreissparkasse Heinsberg**

Auf Antrag werden folgende Sparkassenbücher mit den Kontonummern 4222324750, 4211145455 und 3400293407, ausgestellt von der Kreissparkasse Heinsberg, aufgeboten.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der

Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Erkelenz, den 10. September 2009

Kreissparkasse Heinsberg  
Der Vorstand

Abl. Reg. K 2009, S. 394

**E Sonstige Mitteilungen**

**525. Liquidation**

Der Verein „Förderverein wissenschaftliche Geographie e. V.“ in Bonn ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei einem der Liquidatoren, Prof. Dr. Eckart Ehlers, Prof. Dr. Matthias Winiger, Dr. Andreas Dittmann, anzumelden. Anschrift der Liquidatoren: Meckenheimer Allee 166, 53115 Bonn.

Die Liquidatoren

Abl. Reg. K 2009, S. 394



**NRW UMWELTSCHUTZ**  
**Das**  
**Grüne**  
**Telefon:**

**0221/  
1472222**



*Eine Information der Landesregierung*

---

**Einzelpreis dieser Nummer 0,48 €**

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,  
eMail: [info@boehm.de](mailto:info@boehm.de), [www.boehm.de/amtsblatt](http://www.boehm.de/amtsblatt).

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.